

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BAT §§ 22, 23 1975; Anlage 1 a VergGr. I b Fallgruppe 1 und II a für Redakteure; ZPO § 256 (Redakteur im Gesamtdeutschen Institut)

Leitsätze:

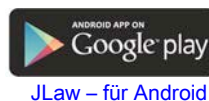
1. Bei einem Redakteur können nebeneinander die Stoffsammlung für eine Dokumentation, die Durchsicht von Zeitungen und Zeitschriften zum Zwecke der Verbreitung von Themenvorschlägen sowie die Zitationslektüre zur eigenen Unterrichtung "Arbeitsvorgänge" im Sinne von § 22 BAT n.F. sein.
2. Auch das Vorliegen qualifizierender tariflicher Tätigkeitsmerkmale ist bei den zur Beurteilung stehenden einzelnen Arbeitsvorgängen zu prüfen. Je nach der Fallgestaltung kann sich die Qualifizierung wie bei den Fachkenntnissen nach § 22 Abs. 2 Abschn. 2 Satz 2 BAT aber auch aus einer hiernach vorzunehmenden Zusammenfassung der Arbeitsvorgänge ergeben.
3. Die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 verlangen, gemessen an den Erfordernissen der VergGr. IIa BAT, eine beträchtliche Steigerung und demgemäß eine erhebliche Heraushebung sowohl bei der Schwierigkeit als auch bei der Bedeutung der Tätigkeit.
4. Bei aufeinander aufbauenden Fallgruppen ist von den Instanzgerichten zunächst das Vorliegen der allgemeinen und alsdann das der jeweils qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale zu überprüfen, auch wenn die Parteien nicht über die Erfüllung von Ausgangsfallgruppen streiten.

Aktenzeichen: 4 AZR 399/76

Urteil des BAG vom 7. Dezember 1977 LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 399/76

8 Sa 577/75 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
7. Dezember 1977

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Schaible und Koerner für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 6. Mai 1976 - 8 Sa 577/75 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1931 geborene Kläger war bis zum Jahre 1960 Redakteur in einer Ressortleiterstelle des Ostberliner Verkehrsministeriums. Von 1961 an war er nacheinander in West-Berlin als freier Journalist für verschiedene Tageszeitungen und Rundfunksender sowie bei der Pressestelle des Bezirksamtes B tätig, wo ihm auch die Öffentlichkeitsarbeit des dortigen Parlaments oblag.

Am 1. September 1968 trat der Kläger als Redakteur in die Dienste des Vereins

e.V., der später im G

Institut

aufgegangen ist. Hier arbeitet

der Kläger in dem dem Journalisten E unterstehenden Referat "Redaktion". In diesem Referat werden vier Redakteure beschäftigt, die wie auch der Kläger in die VergGr. II a BAT eingruppiert sind. Diesem Referat obliegt die Redaktion und Herausgabe der alle zwei Wochen erscheinenden sogenannten "Informationen". Die "Informationen" haben die Aufgabe, die Öffentlichkeit über Geschehnisse und Entwicklungen in der DDR zu informieren. Aufgabe des Klägers ist die Sammlung von Material zur Veröffentlichung im Teil "Dokumentation" der "Informationen". Dieses Material wird dann in den "Informationen" ganz oder teilweise wörtlich abgedruckt. Daneben arbeitet der Kläger im Archiv des Instituts. Dort hat er alle vorhandenen Zeitschriften und Zeitungen der DDR durchzulesen und dem Referenten daraus Themenvorschläge für Beiträge in den "Informationen" zu machen. Der Kläger schreibt selbst grundsätzlich keine Artikel für die "Informationen". Weitere Aufgabe des Klägers ist es, täglich die wichtigsten Zeitungen zu lesen. Dafür benötigt er pro Tag etwa eine Stunde. Neben diesen regelmäßig anfallenden Aufgaben führt der Kläger gelegentlich Einzelaufträge aus, wobei es sich um Materialsammlungen und Publikationen handelt.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. März 1971 Vergütung nach der VergGr. I b BAT zu zahlen. Er hat vorgetragen, seine Tätigkeit entspreche den Tätigkeitsmerkmalen dieser Vergütungs-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

gruppe, denn sie hebe sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung seines Aufgabenkreises aus der VergGr. II a BAT heraus; das ergebe sich schon aus dem unmittelbaren Bezug seiner Tätigkeit zur Politik. Außerdem stütze er die Klageforderung auf den Gleichbehandlungsgrundsatz. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. März 1971 in die VergGr. I b BAT höherzugruppieren und ihm von diesem Zeitpunkt an den Differenzbetrag zwischen den VergGruppen II a und I b BAT zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger sei tarifgerecht eingruppiert. Seine Aufgaben seien weder besonders schwierig noch von besonderer Bedeutung. Allein ihr Bezug zur Politik rechtfertige keine andere rechtliche Beurteilung.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger die Klageforderung auf den Zeitraum vom 1. Januar 1975 ab beschränkt. Das Landesarbeitsgericht hat nach Durchführung einer Beweisaufnahme die Berufung des Klägers zurückgewiesen und den Streitwert neu auf 16.120,-- DM festgesetzt.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen in der Berufungsinstanz gestellten Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Zwar spricht der Kläger in seinen Klageanträgen auch von einer "Höhergruppierung", zu deren Vornahme die Beklagte verurteilt werden soll. Aus dem weiteren Inhalt seiner Klageanträge, worin ausdrücklich von der Feststellung der Verpflichtung der Beklagten die Rede ist, an ihn die Differenz zwischen den Vergütungsgruppen II a und I b BAT zu zahlen, seinem materiellen Klagebegehren sowie den erläuternden Ausführungen des Klägersvertreters in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ist jedoch

- 4 -



- 4 -

eindeutig zu entnehmen, daß der Kläger in Wahrheit eine der im öffentlichen Dienst üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen hat erheben wollen. Diese kann auch nach der inhaltlichen Änderung des BAT durch den 37. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 (37. ÄndTV BAT) unbedenklich in der gleichen Weise wie zuvor weiterhin erhoben werden (vgl. Urteil des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk sowie in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen). Wie mit Recht auch das Landesarbeitsgericht hervorhebt, bestehen daher gegen die Zulässigkeit der erhobenen Feststellungsklage keine rechtlichen Bedenken.

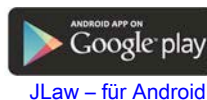
II. 1. Da die Klage nur den Zeitraum ab 1. Januar 1975 betrifft, hat das Landesarbeitsgericht zutreffend für seine materiellrechtliche Beurteilung § 22 BAT n.F. herangezogen und auch die dazugehörige Protokollnotiz, die selbst Tarifbestandteil ist und daher ebenfalls tariflichen Charakter hat, mitberücksichtigt. Davon ausgehend hat das Landesarbeitsgericht im einzelnen ausgeführt, mit der Einführung des nunmehr maßgeblichen Rechtsbegriffes des "Arbeitsvorganges" hätten die Tarifvertragsparteien das Ziel verfolgt, den kleinsten Teil des bei natürlicher und vernünftiger Betrachtungsweise abgrenzbaren Teiles der gesamten Tätigkeit des betreffenden Angestellten für deren tarifrechtliche Bewertung maßgeblich sein zu lassen. Dabei ergebe sich die Abgrenzung aus dem Arbeitsergebnis, zu dem der jeweilige Arbeitsvorgang hinführe. Demgemäß hat das Landesarbeitsgericht beim Kläger die Stoffsammlung für den Dokumentationsteil der "Informationen", die Durchsicht der Zeitungen und Zeitschriften im Institutsarchiv unter Einschluß der entsprechenden Unterbreitung von Themenvorschlägen sowie die eigene Zeitungslektüre zur persönlichen Unterrichtung jeweils als "Arbeitsvorgänge" angesehen.

2. Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts sind im wesentlichen zutreffend und führen auch zu einem revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Ergebnis. Mit Recht ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß die Neufassung des § 22 BAT

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sowie der Inhalt der dazugehörigen Protokollnotiz es nicht mehr gestatten, im Sinne der früheren Rechtsprechung des Senats zu §§ 22, 23 BAT a.F. rechtlich danach zu differenzieren, ob eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit, eine überwiegend auszuübende Tätigkeit oder mehrere, für sich allein jeweils nicht überwiegende Teiltätigkeiten vorliegen (vgl. auch dazu das vorgenannte Urteil des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 - im Anschluß an BAG AP Nr. 5 zu § 1 TVG Form). Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht weiter an, daß auch nach § 22 BAT n.F. die tarifliche Mindestvergütung nicht etwa von einer durch den Arbeitgeber vorzunehmenden "Eingruppierung" oder "Höhergruppierung" abhängig ist, sondern aus der jeweils auszuübenden Tätigkeit des Angestellten folgt. Ebenfalls nimmt das Landesarbeitsgericht in richtiger Auslegung von § 22 BAT n.F. und der Protokollnotiz Bedacht darauf, daß grundsätzlich die gesamte Tätigkeit für die tarifliche Mindestvergütung der Angestellten maßgeblich sein soll (§ 22 Abs. 2 Abschn. 1 BAT). Es beachtet weiter, daß es kraft ausdrücklicher Bestimmung der Tarifvertragsparteien genügt, wenn die Hälfte der Arbeitszeit des Angestellten mit Arbeitsvorgängen ausgefüllt wird, die ihrerseits den Tätigkeitsmerkmalen der betreffenden Vergütungsgruppe entsprechen. Deshalb sind die übrigen Arbeitsvorgänge auch nach neuem Recht bei der tarifrechtlichen Bewertung im Regelfall nicht zu berücksichtigen (vgl. auch zu alledem das vorgenannte Urteil des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 - mit Nachweisen aus dem Schrifttum).

3. Nach dem Gesamtinhalt seiner Ausführungen geht das Landesarbeitsgericht weiterhin mit Recht davon aus, daß der Begriff des "Arbeitsvorganges", den die Tarifvertragsparteien in § 22 Abs. 2 BAT n.F. eingeführt und in der Protokollnotiz dazu selbst abschließend definiert haben, nicht etwa ein sogenannter allgemeiner (unbestimmter) Rechtsbegriff ist, sondern daß es sich dabei um einen feststehenden, abstrakten und von den Tarifvertragsparteien ihrerseits vorgegebenen Rechtsbegriff handelt, dessen Anwendung durch die Tatsachengerichte vom Revisionsgericht in vollem Umfange nachgeprüft werden kann (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, das sich auch mit dem entsprechenden Schrifttum auseinandersetzt).



- 6 -

Nahezu zutreffend ist auch die Bestimmung des Rechtsbegriffes des "Arbeitsvorganges" durch das Landesarbeitsgericht. Wie der Senat bereits im einzelnen unter Auseinandersetzung mit dem Schrifttum in dem vorgenannten Urteil vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 - ausgeführt hat, ist unter einem "Arbeitsvorgang" im Sinne von § 22 BAT n.F. nämlich unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten im Sinne der bisherigen Senatsrechtsprechung und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen praktischen Verwaltungsübung eine nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und tarifrechtlich selbständig bewertbare Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu erblicken. Dabei braucht es sich allerdings nicht unbedingt, wie das Landesarbeitsgericht mit einer im Schrifttum verbreitet vertretenen Auffassung (vgl. Böhm-Spiertz, BAT, 2. Aufl., § 22 Anm. 25 - 26; Breier-Uttlinger, BAT, § 22 Anm. 18; Clemens, RdA 1976, S. 161 [164] und Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, BAT, § 22 Anm. 7) annimmt, um den kleinstmöglichen abgrenzbaren Teil der Tätigkeit zu handeln (vgl. auch dazu die Ausführungen des Senats in dem Urteil vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -). Vielmehr kann der Begriff des Arbeitsvorganges vor allem je nach dem zu erbringenden Arbeitsergebnis im Einzelfall auch mehrere Tätigkeiten umfassen, die sich bei anderen Angestellten wiederum als "Arbeitsvorgang" darstellen können.

4. Aus den vorstehenden Rechtsgründen ist es rechtlich möglich, mit dem Landesarbeitsgericht beim Kläger

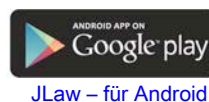
- 1.) die Stoffsammlung für den Dokumentationsteil der "Informationen",
- 2.) die Durchsicht der Zeitungen und Zeitschriften im Institutsarchiv unter Anschluß der Unterbreitung von Themenvorschlägen und
- 3.) die eigene Zeitungslektüre zur persönlichen Unterrichtung

jeweils als selbständige "Arbeitsvorgänge" anzusehen. Dafür spricht die vom Landesarbeitsgericht im einzelnen dargestellte Verwaltungsübung in der Dienststelle des Klägers, die auch als sinnvoll und zweckdienlich anzusehen ist. Außerdem dienen die drei vorgenannten Aufgabenkreise des Klägers jeweils anderen und

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

vom Landesarbeitsgericht näher dargelegten Arbeitsergebnissen. Die vom Landesarbeitsgericht seiner rechtlichen Beurteilung zugrundegelegten Aufgaben des Klägers sind auch jeweils nach tatsächlichen Gesichtspunkten unter Einschluß der Zusammenhängstätigkeiten abgrenzbar und außerdem jeweils auch tarifrechtlich selbständig bewertbar.

5. Wenn demgegenüber die Revision darauf verweist, es müsse eine Aufteilung in noch kleinere Arbeitseinheiten, die sie "Aufgabenbereiche" bzw. "Teilaufgabenbereiche" nennt, vorgenommen werden, so verkennt sie, daß das mit dem vorgegebenen Rechtsbegriff des "Arbeitsvorganges" nicht zu vereinbaren ist. Zudem würden damit die Differenzierungen der seitherigen Senatsrechtsprechung unter anderen Bezeichnungen aufrechterhalten, was mit dem aus der Neufassung von § 22 BAT ersichtlichen Willen der Tarifvertragsparteien jedenfalls nicht vereinbar ist. Schließlich übersieht die Revision hierbei, daß ihre Vorschläge auch zu keiner rechtlichen Besserstellung der Angestellten führen können. Werden nämlich schon bei der Annahme größerer "Arbeitsvorgänge" die tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht erfüllt, so kann das erst recht bei Annahme kleinerer "Arbeitsvorgänge" nicht der Fall sein (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -).

III. Weiter geht das Landesarbeitsgericht mit Recht davon aus, daß der weiteren Beurteilung nach § 2 Ziffer 12 des 37. ÄndTV-BAT die Tätigkeitsmerkmale des Tarifvertrages für Redakteure im Sinne des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Redakteure im Bundesdienst vom 22. September 1970 zugrundezulegen sind. Hiernach haben Anspruch auf Vergütung nach der VergGr. II a BAT

"Redakteure mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Redakteure, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben"

und nach der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

"Redakteure mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe II a herausheben, sowie sonstige Redakteure, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben."

Dabei berücksichtigt das Landesarbeitsgericht, daß die vorstehenden tariflichen Fallgruppen echte Aufbaufallgruppen sind, so daß mit Recht zunächst das Vorliegen der Merkmale der Ausgangsfallgruppe (VergGr. II a BAT) und alsdann das der qualifizierenden Merkmale (VergGr. I b BAT Fallgruppe 1) überprüft werden mußte (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 - mit weiteren Nachweisen).

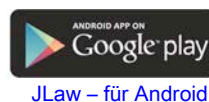
Bei der Überprüfung der Tätigkeitsmerkmale der Ausgangsfallgruppe ist das Landesarbeitsgericht jedoch zunächst rechtsirrig von der gesamten Tätigkeit des Klägers ausgegangen, während § 22 BAT n.F. und die dazugehörige Protokollnotiz gebieten, daß nur die rechtserheblichen Arbeitsvorgänge daraufhin zu überprüfen sind, ob mit ihnen die tariflichen Tätigkeitsmerkmale erfüllt werden. Die späteren Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zeigen jedoch, daß es eigentlich nur diejenigen Arbeitsvorgänge des Klägers auf ihre Übereinstimmung mit den Merkmalen der VergGr. II a BAT hat überprüfen wollen, die es danach auch bei der Überprüfung nach den Merkmalen der VergGr. I b BAT zutreffend heranzieht. Rechtsfehlerhaft ist in diesem Zusammenhang freilich der Hinweis des Landesarbeitsgerichts, daß die "Parteien hierüber" (d.h. über die Erfüllung der Merkmale der VergGr. II a BAT) "nicht streiten", da die Parteien über Rechtsfragen und Rechtsbegriffe nicht verfügen und diese auch nicht wie Tatsachen "unstreitig stellen" können (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 - mit weiteren Nachweisen). Das Landesarbeitsgericht geht jedoch offensichtlich, wie auch die ausdrückliche Heranziehung der einschlägigen Protokollnotiz Nr. 2 zeigt, angesichts des insoweit unstreitigen Sachverhalts davon aus, daß alle rechtlichen Voraussetzungen der VergGr. II a BAT hinsichtlich der zweiten Alternative bei den rechtserheblichen Arbeitsvorgängen des Klägers erfüllt sind. Im übrigen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

hatte schon das Arbeitsgericht im einzelnen ausgeführt, daß und warum das der Fall ist. Diesen Ausführungen des Arbeitsgerichts hat sich das Landesarbeitsgericht ersichtlich angeschlossen.

Damit rügt die Revision zwar an sich mit Recht, daß das Landesarbeitsgericht selbst nur eine unzureichende Prüfung dahin vorgenommen hat, ob und warum der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT erfüllt. Aus den vorstehenden Gründen greift diese formal berechtigte Rüge jedoch im Ergebnis nicht durch, zumal auch der Kläger selbst nicht behaupten will, daß er die Tätigkeitsmerkmale der Ausgangsfallgruppe nicht erfülle. Auch konnte sich der Fehler des Landesarbeitsgerichts, zunächst die gesamte Tätigkeit des Klägers und nicht die rechtserheblichen Arbeitsvorgänge pauschal nach den Merkmalen der VergGr. II a BAT zu würdigen, in keiner Weise rechtlich zu Lasten des Klägers auswirken, sondern allenfalls zu seinen Gunsten.

IV. 1. Im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes nimmt das Landesarbeitsgericht weiterhin mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung an, daß die von ihm zur rechtlichen Beurteilung herangezogenen Arbeitsvorgänge des Klägers sich nicht durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der VergGr. II a BAT herausheben. Dabei ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang seiner Entscheidungsgründe, daß das Landesarbeitsgericht mit Recht eine gewichtige, beträchtliche Heraushebung sowohl bei der Schwierigkeit als auch bei der Bedeutung der Tätigkeit verlangt und damit vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgegangen ist. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht auch sach- und tarifgerecht Bedacht darauf genommen, daß sich die besondere Bedeutung des Aufgabenkreises je nach der Lage des Falles z.B. aus dessen Größe, der außergewöhnlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie sowie den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich oder die Allgemeinheit ergeben kann (vgl. BAG AP Nr. 89 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Weiter hat das Landesarbeitsgericht zutreffend darauf hingewiesen, daß naturgemäß auch schon eine Tätigkeit der VergGr. II a BAT, die Akademiernaufgaben zum Inhalt hat, notwendigerweise eine gewisse

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Schwierigkeit beinhaltet, ohne daß dies in den Tätigkeitsmerkmalen ausdrücklich zum Ausdruck kommt und überprüft werden muß (vgl. auch dazu BAG AP Nr. 89 zu §§ 22, 23 BAT). Auch hieraus ist zu schließen, daß das Landesarbeitsgericht insofern vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgegangen ist.

2. Die Revision weist demgegenüber darauf hin, daß das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff der besonderen Schwierigkeit seinerseits nicht ausdrücklich abstrakt definiert hat. Das ist jedoch unschädlich. Zwar ist es im Interesse der Rechtssicherheit zweckmäßig, wenn die Instanzgerichte die von ihnen verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe vor der Subsumierung des Sachverhaltes in abstrakter Weise klarstellen. Zwingend notwendig ist das jedoch entgegen der Meinung der Revision nicht. Entscheidend ist vielmehr, ob überhaupt hinreichend erkennbar und mithin vom Revisionsgericht überprüfbar ist, ob das Tatsachengericht vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgegangen und dabei verblieben ist. Dies ist jedoch aus den ausgeführten Gründen entgegen der Meinung der Revision vorliegend der Fall. Das Landesarbeitsgericht hat auch nicht etwa, wie die Revision weiter rügt, "Teile des Heraushebungstatbestandes abgespalten", womit die Revision meint, in Beziehung zu den Merkmalen der VergGr. II a BAT habe sich das Landesarbeitsgericht überhaupt nicht zur Schwierigkeit der Tätigkeit des Klägers äußern dürfen. Hierbei verkennt die Revision, daß auch schon eine Tätigkeit der VergGr. II a BAT notwendigerweise einen gewissen Schwierigkeitsgrad hat und daß sich eine Tätigkeit der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 daraus wiederum erheblich herausheben muß. Weiter übersieht die Revision, daß der vom Kläger stark in den Vordergrund gerückte politische Bezug seiner Tätigkeit für sich allein keineswegs zu dem rechtlichen Schluß zwingt, daß seine Tätigkeit als besonders schwierig und bedeutungsvoll im Sinne der Merkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 anzusehen ist. Dies ist vielmehr im Einzelfall eine Frage des tatrichterlichen Beurteilungsspielraumes. Der Kläger hat zudem selbst in seinem Prozeßvorbringen keine politisch besonders schwierigen oder besonders bedeutsamen Aufgaben genannt, wie das Landesar-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

beitsgericht mit Recht hervorhebt. Da allein die Arbeitsvorgänge des Klägers zu bewerten sind, kommt es auch entgegen seiner Meinung nicht auf die Aufgaben des Ministeriums bzw. des G

Institutes als solcher an. Im übrigen nennt nicht einmal die Revision wesentliche Umstände, die das Landesarbeitsgericht unberücksichtigt gelassen haben könnte.

3. Zwar hat das Landesarbeitsgericht bei der Überprüfung der Tätigkeit des Klägers anhand der Merkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 mit Recht gemäß Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Protokollnotiz zu § 22 BAT n.F. darauf abgestellt, ob die rechtserheblichen Arbeitsvorgänge des Klägers diesen qualifizierenden Tätigkeitsmerkmalen entsprechen. In Fällen wie dem vorliegenden ist jedoch auch § 22 Abs. 2 Abschn. 2 Satz 2 BAT n.F. zu beachten:

"Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z.B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen."

Selbst wenn also mehrere rechtserhebliche Arbeitsvorgänge ihrerseits jeweils nicht den betreffenden qualifizierenden tariflichen Tätigkeitsmerkmalen entsprechen, kommen diese für den Angestellten dennoch dann in Betracht, wenn sich die Qualifizierung, etwa durch vielseitige Fachkenntnisse, aus der insoweit gebotenen Zusammenfassung seiner Arbeitsvorgänge ergibt. Wie das Landesarbeitsgericht im Ergebnis mit Recht annimmt, kann der Kläger jedoch aus § 22 Abs. 2 Abschn. 2 Satz 2 BAT n.F. keine Rechtsvorteile herleiten. Bei seiner Prüfung der gesamten Tätigkeit des Klägers hat das Landesarbeitsgericht nämlich unter Nennung dieser Tarifnorm und unter Wiederholung ihres Wortlautes bereits ausgeführt, daß diese Tätigkeit auch insgesamt nicht den qualifizierenden Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 entspricht. Der Kläger hat zudem auch selbst keinerlei Umstände vorgetragen, aus denen geschlossen werden könnte, daß insbesondere eine erhöhte Schwierigkeit seiner Tätigkeit aus der Summierung seiner Arbeitsvorgänge hergeleitet werden könnte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 12 -

4. Schließlich kann entgegen den Ausführungen der Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat aus den vorstehenden Rechtsgründen dahingestellt bleiben, ob beim Kläger noch kleinere Arbeitsvorgänge hätten angenommen werden können bzw. hätten angenommen werden müssen. Diese würden dann nämlich jedenfalls die qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 ebenfalls aus den dargelegten Gründen nicht erfüllen (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -).

V. 1. Auch die prozessualen Rügen der Revision greifen nicht durch. Da der Kläger selbst zu Protokoll des Berufungsgerichts erklärt hat, daß er zu 40 - 60 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit mit Dokumentationsaufgaben für die "Informationen" und zu 20 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit mit Archivaufgaben befaßt werde, seine entsprechenden Arbeitsvorgänge jedoch aus den vorstehenden Rechtsgründen jedenfalls nicht unter die VergGr. I b BAT Fallgruppe 1 fallen, kommt es insoweit auf das Ergebnis der vom Landesarbeitsgericht durchgeführten Beweisaufnahme überhaupt nicht mehr an, wie auch schon das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt. Daher kommt es insoweit auch nicht auf den Inhalt der Aussage des Zeugen E an, gegen den der Kläger erhebliche Vorwürfe erhebt. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht entgegen den weiteren Ausführungen der Revision die Aussagen der von ihm vernommenen Zeugen jeweils kritisch auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Überzeugungskraft überprüft, wobei das Landesarbeitsgericht mit Recht darauf hinweist, daß die Parteien entgegen dem von ihnen erweckten Eindruck weniger um Tatsachen als um die tarifrechtlich zutreffende Bewertung der Tätigkeit des Klägers streiten. Entgegen der weiteren prozessualen Rüge des Klägers hat das Landesarbeitsgericht auch die von ihm vorgelegten Arbeitsproben mitberücksichtigt. Das folgt schon aus ihrer ausdrücklichen Erwähnung im Urteilstatbestand sowie daraus, daß sie weitgehend zum gerichtlichen Aktenbestandteil gemacht worden sind, schließlich aber auch aus den entsprechenden subsumierenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

2. Wie das Landesarbeitsgericht weiterhin richtig ausführt, kann der Kläger aus dem dem Arbeitsvertragsrecht angehörenden Gleichbehandlungsgrundsatz schon deswegen keine Rechte herleiten, weil die von ihm genannten Vergleichspersonen andere Aufgaben haben als er. Allein aus seiner langen Dienstzeit und günstigen Beurteilungen von Vorgesetzten kann ohnehin entgegen der Meinung des Klägers nichts für die Erfüllung tariflicher Tätigkeitsmerkmale hergeleitet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Auffarth

Schaible

Dr. Neumann

Koerner

Dr. Feller

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)